



FORSCHUNGS- UND MATERIALPRÜFUNGSANSTALT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
OTTO-GRAF-INSTITUT, PFAFFENWALDRING 4, 70569 STUTTGART  
ABTEILUNG I - BAUSTOFFE

**FMPA**

## **Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Prüfzeugnis Nummer:** P-OGI-I 17.9.2

**Gegenstand:** Elektro-Installationskanalsystem mit „Formteilen FWK 90“  
Feuerwiderstandsklassen E 60 und E 90  
gemäß DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 01/1991

**Antragsteller:** TEHALIT GmbH  
67716 Heltersberg/Pfalz

**Ausstellungsdatum:** 14.12.1998

**Geltungsdauer:** 31.12.2003

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten und 4 Anlagen.

---

## **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Elektro-Installationskanalsystemen mit Formteilen Typ „FWK 90“ nach DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 01/1991, die den Funktionserhaltungsklassen E 60 und E 90 angehören.

1.1.2 Die Elektro-Installationskanäle sind aus einem U-förmigen Unterteil und einem verschraubten Oberteil (Deckel) aufgebaut. Der Aufbau dieser Kanalelemente besteht aus einer Stahlblechhülle und einer Fermacellplatten-Auskleidung.

Die Details zu den Elektro-Installationskanälen sind unter Punkt 2 beschrieben und in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.

### **1.2 Anwendungsbereich und Begrenzungen**

1.2.1 Die Elektro-Installationskanäle müssen direkt an Wänden und Decken befestigt werden. Die Verlegung an Wänden kann horizontal und senkrecht erfolgen.

1.2.2 Bei der Montage an Wände und Decken müssen die Dübel den Angaben gültiger Zulassungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid gefordert - mindestens jedoch 60 mm tief - eingebaut werden, sofern im Zulassungsbescheid nichts anderes gesagt wird. Die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht überschreiten.

Daneben können auch Dübel verwendet werden, deren Brauchbarkeit entsprechend der Funktionserhaltungsstufe der Kabelanlage durch ein Prüfzeugnis oder Gutachten einer vom Deutschen Institut für Bautechnik anerkannten Prüfanstalt nachgewiesen wird.

1.2.3 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, daß in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Anforderungen an die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Die Auskleidung der Elektro-Installationskanäle besteht aus 45 mm dicken umlaufenden Fermacellplatten, diese sind aus drei zusammengeklammerten Lagen aufgebaut und in eine Stahlblechverkleidung eingeklebt. Diese U-förmig gekanteten, verzinkten oder lackierten Stahlbleche haben eine Wanddicke von 1 mm.

Der Querstoß der Installationskanäle und Formstücke ist versetzt angeordnet, d.h. einseitig stehen die Fermacellplatten den Stahlblechverkleidungen vor, auf der andern Seite stehen Fermacellplatten zurück (Nut und Federprinzip).

Am Stoß der Fermacellplatten ist ein 20 mm dickes Formstück aus Mineralfasern einzulegen.

Zum Verschließen der Kanäle sind die Deckelteile mit den Unterteilen mit 4 bis 8 Linsenkopfschrauben (abhängig von der Kanallänge oder Formteil) zu verschrauben. In den Oberteilen ist zwischen Fermacellauskleidung und der äußeren Umkantung beidseitig ein Dichtungsstreifen aus Zellkautschuk 3 x 17 mm befestigt.

Die Kanal- und Formstücke sind mit Bodenlochung ausgestattet, im Abstand von 250 mm für Kanallängen  $\leq 500$  mm und bei längeren Kanälen auf ein Teilungsmaß von 500 mm erweitert.

Die Einstufung der Elektro-Installationskanäle bei Decken- und Wandmontage ist in Abhängigkeit der Kanalabmessungen in die Funktionserhaltungsklassen in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1**

Kanalabmessungen außen [mm]	Kanallänge [mm]	Fermacell- auskleidung [mm]	Klassifizierung gem. DIN 4102 Teil 12 Ausgabe 01/1991
$146 \leq \text{Höhe} \leq 198$ $150 \leq \text{Breite} \leq 300$ Einschränkung: $H \times B \text{ maximal } 388 \text{ cm}^2$	$\leq 2000$	45	E 60
Höhe 196 $196 \leq \text{Breite} \leq 396$	$\leq 2000$	45	E 90

### 2.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die verwendeten Bauprodukte gelten die in der Tabelle 2 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der Baustoffklassifizierung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 2**

Baustoffbezeichnung	Abmessungen [mm]	Rohdichte kg/dm <sup>3</sup>	Baustoff- kassifizierung	Verwendbarkeits- nachweis
Kanalblechverkleidung	1	7,85	A1	DIN 4102
Fermacellplatten	3 x 15	1,18	A2	PA-III 4.6
Dichtungsmaterial Mineralwolle stimseitig	20	0,03 - 0,06	A2	PA-III 4.205

### 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3. Nach Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 9 muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 17 bis 25 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 98/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Der Begriff des allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses in der Landesbauordnung Baden-Württemberg ist hierbei gleichbedeutend mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der Bauregelliste.

### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart, einzulegen.

## 6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Der Leiter der Prüfstelle  
 i.A.



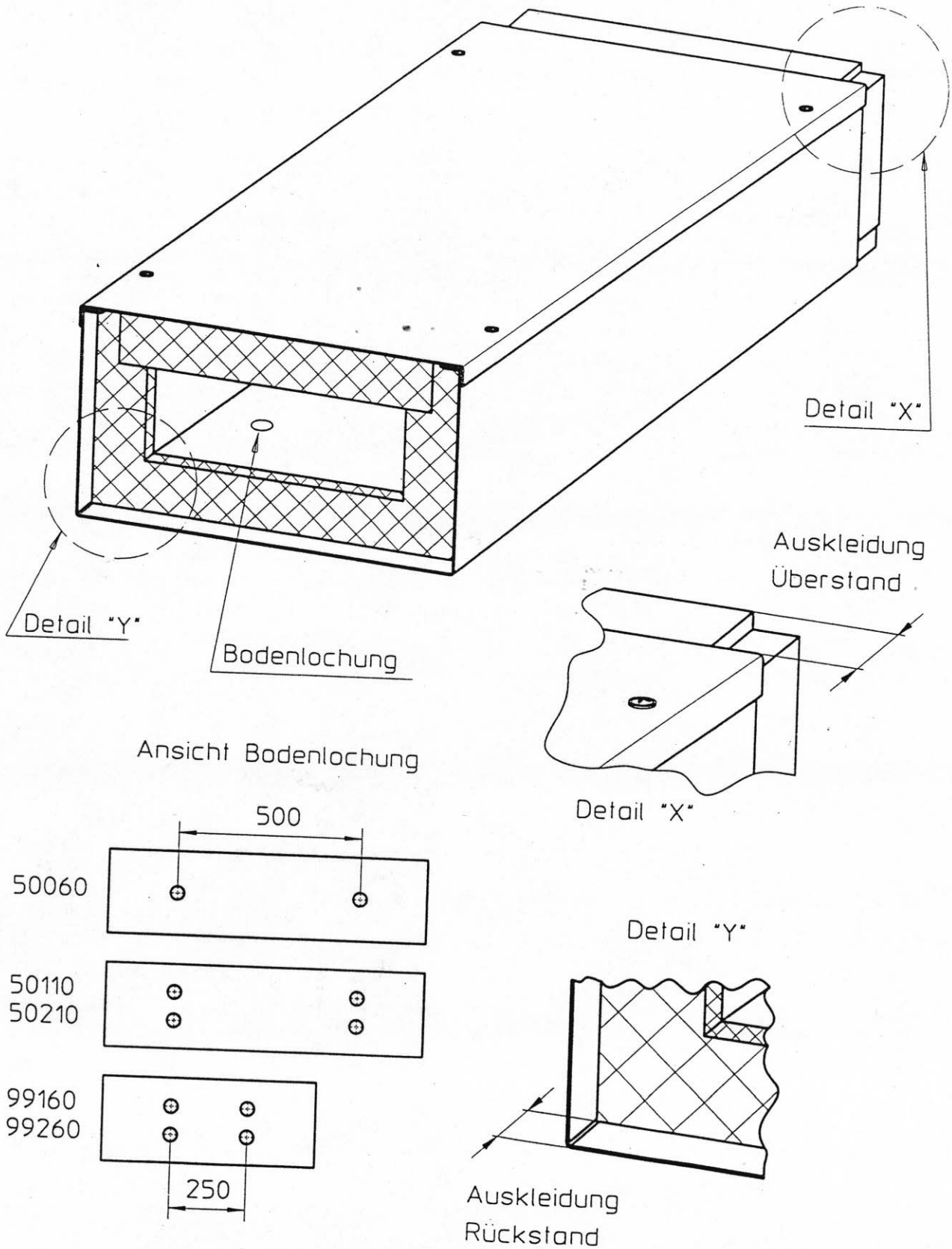
.....  
 (Dipl.-Ing. M. Reick)

Der Sachbearbeiter

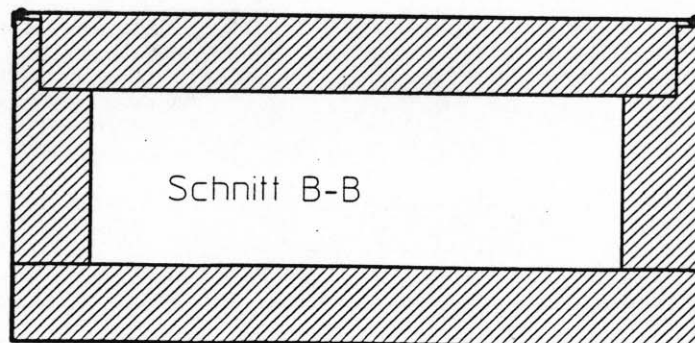
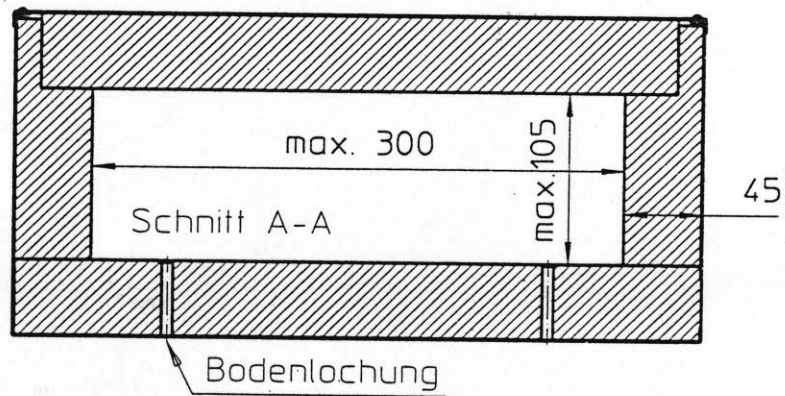
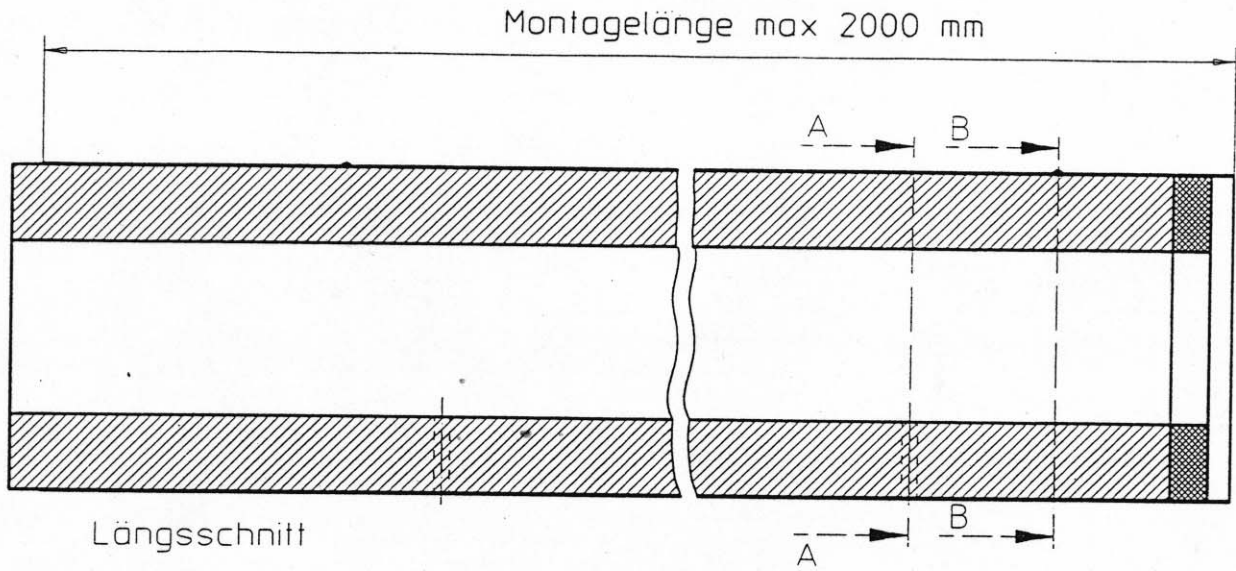


.....  
 (Dipl.-Phys. P. Lauer)

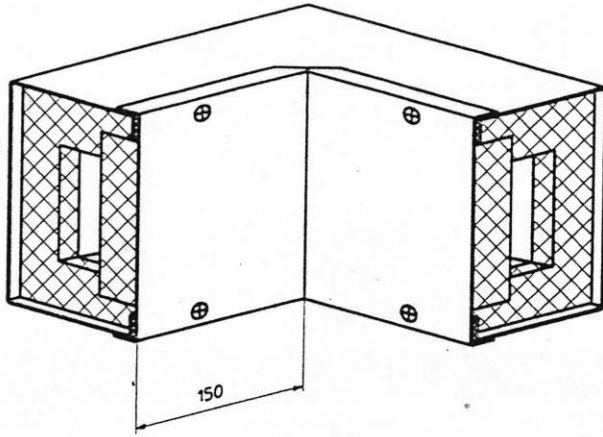
## Brandschutzkanal FWK 90



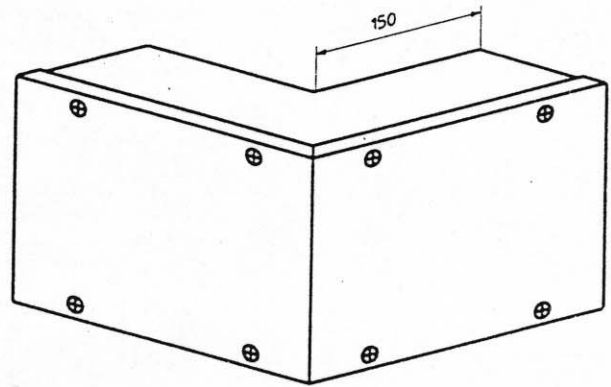
Schnitt Brandschutzkanal FWK 90



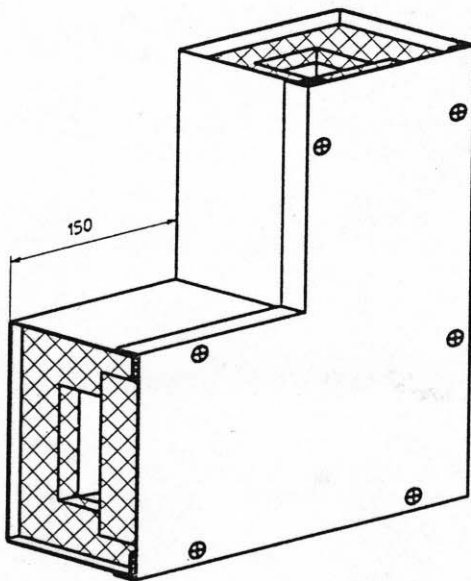
## Brandschutzkanal FWK 90 Formteile



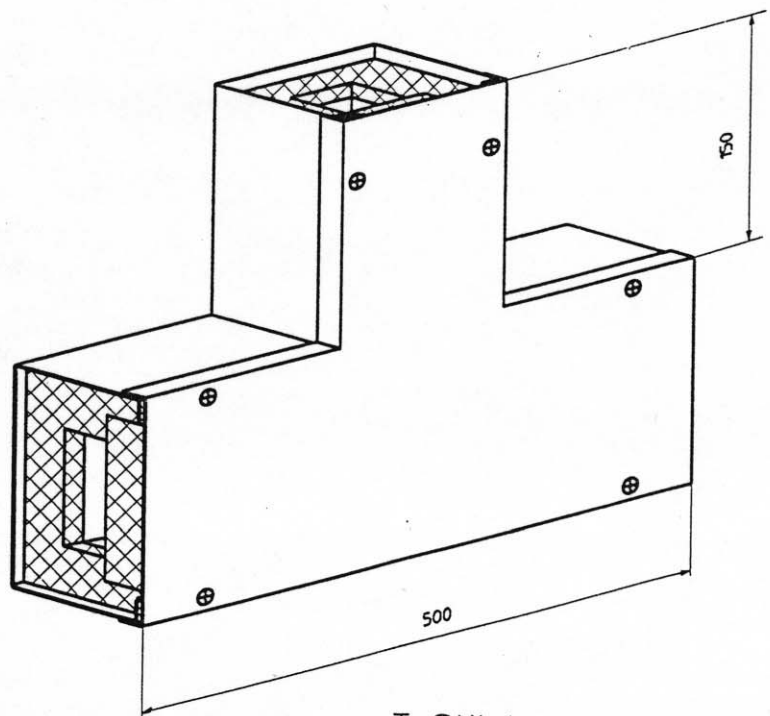
Inneneck



Außeneck



Flachwinkel



T-Stück

